

Die Daten dienen der Erfassung und Registrierung von Spontanhelfenden im Rahmen einer Verwendung an einer Einsatzstelle.

Je nach angestrebter Tätigkeit sind bestimmte physische Voraussetzungen unumgänglich, je nach dem, wie anstrengend/körperlich belastend die Tätigkeiten sind.

Eine Registrierung birgt erhebliche Vorteile. Unter anderem lassen sich die Daten für eine bedarfsgerechten Planung und Einbindung in Einsatzstrukturen (Anzahl von Spontanhelfenden) nutzen.

Insbesondere die in die Kategorie der Rollenerweiterer fallenden Spontanhelfende, also Personen, die eine besondere Vorbildung oder Fähigkeit besitzen, können leichter identifiziert werden und effektiver in die Bewältigung eines Einsatzes eingebunden werden.

Formell sind Spontanhelfende eingebunden als Verwaltungshelfer/-innen. Eine Registrierung ist nicht zwingend erforderlich, um abgesichert zu sein, aber erleichtert den Prozess.

Spontanhelfende sind unter der Voraussetzung der Anerkennung als "Verwaltungshelfer" durch eine Behörde oder beliehende Organisation abgesichert. Danach greifen sowohl die Amtshaftpflicht (§ 839 Abs. 1 S. 1 BGB, Art. 34 S. 1 GG) sowie Schadenersatz und Unfallversicherung des 7. Sozialgesetzbuches (§§ 12 und 13 SGB VIII). Siehe auch: REBEKA Tätigkeitenkatalog für Spontanhelfende, IAT Universität Stuttgart nach Erkens (2016)

Alle Daten werden ausschließlich für den genannten Zweck und auf Basis der aktuellen Gesetzeslage erhoben, verwendet und gespeichert entsprechend den Datenschutzbestimmungen der erfassenden Organisation. Eine Weitergabe an Drittstellen ist ausgeschlossen. Die Daten können statistisch und anonymisiert ausgewertet werden.

Darüber hinaus kann der Nachweis auch für etwaige haushälterische Abrechnung von gewährten Leistungen (Unterbringung, Verpflegung, Ausstattung) gegenüber dem Anforderer (Stadt, Land, Gemeinde) erleichtert werden.